

## 2. Allgemeinverfügung

# zur Änderung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreu- ung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az.: 15-5422/4

Vom 9. Januar 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung:

#### Teil 1

### Änderung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Ziffer 3.2. wird folgender Satz angefügt:

„Es ist zulässig, kurzfristig auf die Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten, wenn dies zur Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 an Testschulen erforderlich ist.“

2. Der Ziffer 3.4. wird folgender Satz angefügt:

„Die Dokumentationspflicht nach Satz 1 gilt nicht für Personen, die an der Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 an Testschulen teilnehmen.“

3. Ziffer 5.1. wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.

#### Teil 2

### Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der 10. Januar 2021 bestimmt, an dem sie wirksam wird. Die Allgemeinverfügung wird mit Ablauf des 21. Februar 2021 unwirksam.

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

#### Teil 3

### Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

## Begründung

Zu Teil 1, Ziffer 1:

Ab dem 18. Januar 2021 soll für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge nach § 5a Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 8. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 2) eine Präsenzbeschulung ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang sollen an sogenannten Testschulen freiwillige Tests auf SARS-CoV-2 für diese Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte durch fachlich qualifizierte Testteams durchgeführt werden. Da Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die an der jeweiligen Testschule nicht beschult werden oder beschäftigt sind, als einrichtungsfremde Personen nach Ziffer 1.2.5. der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 gelten, müssten sie nach der bisherigen Ziffer 3.2. der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Der ergänzende Satz stellt nunmehr klar, dass dies im Moment der Testabnahme nicht gilt.

Zu Teil 1, Ziffer 2:

Auch diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit den geplanten Tests. Eine Anwesenheit einrichtungsfremder Personen, die an den Testungen teilnehmen, in einem Schulgebäude, welche fünfzehn Minuten überschreitet, müsste nach der bisherigen Ziffer 3.4. der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 dokumentiert werden. Mit der Dokumentationspflicht sollen Infektionsketten nachvollzogen werden können. Da im Rahmen der Tests bereits weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden, ist eine zusätzliche Dokumentation nicht erforderlich. Ausgenommen werden daneben durch den anzufügenden Satz auch die Testteams, welche die Tests durchführen.

Zu Teil 1, Ziffer 3:

§ 5a SächsCoronaSchVO ordnet – mit Ausnahme einer Notbetreuung und einer Präsenzbeschulung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen – grundsätzlich die Schließung aller Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege bis nunmehr zum 7. Februar 2021 an. Die vorliegende Allgemeinverfügung schließt die Ziffern 3.1 und 4.1 der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 für den genannten Zeitraum aus, um eine Harmonisierung mit § 5a SächsCoronaSchVO zu fördern und dem Missverständnis vorzubeugen, auf der Grundlage der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 sei trotz der Verordnung ein herkömmlicher Schulbetrieb möglich. Die von der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 vorgegebenen Regelungen (Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen) finden auch im Zeitraum bis zum 7. Februar 2021 Anwendung, im Schulbetrieb und im Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung allerdings nur im vom § 5a SächsCoronaSchVO vorgegebenen Rahmen (Notbetreuung und Präsenzbeschulung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 9. Januar 2021

Uwe Gaul  
Staatssekretär  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt